

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz

Die in § 1 dieser Satzung genannten Gemeinden bilden nach § 101 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 09. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) mit Wirkung vom 01. Juli 1975 eine Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung (GemO) in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes.

Aufgrund von § 11 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 09. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 237) vereinbaren sie folgende

Verbandssatzung

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Gomaringen, Dußlingen und Nehren (im folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den Gemeindeverwaltungsverband "Steinlach-Wiesaz".
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Gomaringen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband berät die Mitgliedsgemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere Mitgliedsgemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Mitgliedsgemeinden der Beratung durch den Verband zu bedienen.
- (2) Der Verband erledigt für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. gesetzliche Erledigungsaufgaben
die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung;

2. weitere Erledigungsaufgaben
die Anschaffung, die Unterhaltung und der Einsatz von Maschinen und Geräten zur Durchführung der den Mitgliedsgemeinden obliegenden Aufgaben als Träger der Straßenbaulast.
- (3) Der Verband erfüllt anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. Die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die verbindliche Bauleitplanung Bebauungsplan "Schulzentrum",
 3. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
 4. den Erwerb der Grundstücke im Baugebiet Schulzentrum, zur Errichtung einer Realschule und Sporthalle,
 5. die Erschließung des Baugebietes Schulzentrum, soweit zur Errichtung einer Realschule und Sporthalle erforderlich,
 6. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Realschule.
Der Verband ist Schulträger für die Realschule im Sinne der §§ 27 und 28 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vom 05. Mai 1996 i. d. F. vom 23.03.1976 (Gesetzblatt Seite 410),
 7. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung einer Sporthalle mit Sportanlagen.
Ziffer 6 Satz 2 gelten entsprechend.
 8. Die Aufgaben des Trägers der Sozialstation Steinlach-Wiesaz.
 9. Erwerb von Grundstücken und Erschließung des Baugebietes Schulzentrum zum Bau eines Gymnasiums sowie Errichtung, Betrieb und Unterhaltung des Gymnasiums.
Ziffer 6 Satz 2 sowie § 3 gelten entsprechend.
 10. Die Aufgaben der offenen Jugendarbeit in den drei Verbandsgemeinden.
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) Auf Antrag von Mitgliedsgemeinden kann der Verband weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Kreis der aufzunehmenden Schüler für die Realschule und für das Karl-von-Frisch Gymnasium

- (1) In die Realschule und in das Karl-von-Frisch Gymnasium sind alle Schüler aufzunehmen, die in einer der Verbandsgemeinden wohnen und die die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen.

- (2) Schüler aus Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, können auf Antrag aufgenommen werden, wenn dadurch über die geplante Schulgröße hinaus keine neuen Klassen gebildet oder Schuleinrichtungen erweitert werden müssen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.

§ 4

Organe des Verbands

- (1) Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung (§ 5) und der Verbandsvorsitzende (§ 6).
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister entsprechend anzuwenden.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und aus 19 weiteren Vertretern, von denen 9 auf die Gemeinde Gomaringen, 6 auf die Gemeinde Dußlingen und 4 auf die Gemeinde Nehren entfallen. Diese weiteren Vertreter und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom neu gebildeten Gemeinderat ihrer Gemeinde aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte (§ 30 GemO) gewählt. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr.
- (2) Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.
- (3) Bei Verhinderung werden in der Verbandsversammlung vertreten:
- a) der Bürgermeister durch seinen allgemeinen Stellvertreter im Amt (§ 48 GemO) oder durch einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 GemO,
- b) der weitere Vertreter durch seinen nach Absatz 1 gewählten Stellvertreter:
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben folgende Stimmen:

Gomaringen	6 Stimmen
Dußlingen	4 Stimmen
Nehren	2 Stimmen.

Mehrere Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter einer Mitgliedsgemeinde anwesend, so werden deren Stimmen vom Bürgermeister oder (bei dessen Abwesenheit) von seinem Stellvertreter (Abs. 3 Buchstabe a) geführt, es sei denn, daß in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter der Verbandsgemeinde als Stimmführer benannt wird.

(5) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:

1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muß ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es eine Mitgliedsgemeinde unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbands gehören.
2. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
3. Im übrigen sind
 - a) die Vorschriften in § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit maßgebend und
 - b) in Ergänzung dazu § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 36, § 37 Abs. 1 bis 7 sowie § 38 Abs. 1 und 2, Sätze 2 und 3 GemO entsprechend anzuwenden.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren den Verbandsvorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister.
- (3) Der Verbandsvorsitzende nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Ihm sind ferner folgende Zuständigkeiten zur selbständigen Entscheidung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bezüglich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bei Beträgen von nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.
 - b) Die Zustimmung zu erheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500,00 € im Einzelfall.
 - c) Gewährung von Freigebigkeitsleistungen von nicht mehr als 250,00 € im Einzelfall.
 - d) Die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b BAT bzw. BAT KR I bis V a, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

§ 7 Beschließender Ausschuß

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Sozialstation (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7) wird ein beschließender Ausschuß gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus:

a) Beschließende Mitglieder

10 Vertreter aus der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes einschließlich des Vorsitzenden, wovon
5 Vertreter auf die Gemeinde Gomaringen,
3 Vertreter auf die Gemeinde Dußlingen und
2 Vertreter auf die Gemeinde Nehren
entfallen.

b) Als beratende Mitglieder:

Je ein Vertreter der Krankenpflegevereine Nehren und Dußlingen sowie der Kirchengemeinde Gomaringen.

(2) Die Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbandes werden von der Verbandsversammlung, die Vertreter der Vereine und der Kirchengemeinde Gomaringen von den Vereinen bzw. Kirchengemeinde benannt.

(3) Vorsitzender des Beschließenden Ausschusses ist der jeweilige Vorsitzende des Gemeindeverwaltungsverbandes, sein Stellvertreter der jeweilige stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitz wird auf die jeweilige Anzahl der Sitze nach Abs. 1 Buchstabe a) der Gemeinden angerechnet.

(4) Dem beschließenden Ausschuß werden folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen:

- a) Erstellung des Teilbereichs der Haushaltsplanung für die Sozialstation sowie den dafür notwendigen Stellenplan,
- b) Erarbeitung von allgemeinen Grundsätzen für die Entwicklung und Durchführung der Arbeit,
- c) Klärung von Strukturfragen,
- d) Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern für die Sozialstation ab Vergütungsgruppe BAT V c bzw. BAT KR VI,
- e) Erstellung von Stellenbeschreibungen für Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe, Krankenschwestern/-pflegern, Nachbarschaftshelferinnen/-helfer, hauswirtschaftliche Helferinnen/-helfer und Familienpflegerinnen/-pfleger, Festlegung der Rahmen für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- f) Entgegennahme von Arbeitsberichten der Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe, Geschäftsführung und Tübinger Familien- und Altershilfe e. V.
- g) Genehmigung für die Diensterteilung der Mitarbeiter,
- h) Gewinnung von ehrenamtlichem Personal,
- i) Bewirtschaftungsbefugnis über den Haushaltsplan der Sozialstation.

§ 8 Verbandsverwaltung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der dem Verband entstandene, nicht anderweitig gedeckter Aufwand wird auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:
1. Für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und für die Abrechnung der Kosten für die Reinigung von Straßen und öffentlichen Flächen inklusive Kanal- und Straßeneinlaufschächten im Rahmen der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 nach dem für die einzelnen Mitgliedsgemeinden tatsächlich entstandenen Aufwand.
 2. Für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 3 Ziff. 1 - 5 und 7, 8 und 10 sowie Abs. 4 und 5 nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.
 3. Für die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 6 und 9
 - a) die Eigenmittel und der Aufwand für Zins und Tilgung von Krediten nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen,
 - b) der laufende Schulaufwand nach dem Verhältnis der Schülerzahlen beim Schuljahresbeginn.
 4. Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden ab dem Jahr 1998 getrennt nach Abschnitten bzw. Einzelvorhaben abgerechnet. Der Berechnungsschlüssel ist gleich dem Berechnungsschlüssel des Verwaltungshaushaltes
- (2) Der Zinsaufwand gem. Abs. 1 Ziff. 3a wird ab dem Haushaltsjahr 1983 je zur Hälfte nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen beim Schuljahresbeginn auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- (3) Auf Antrag von Mitgliedsgemeinden ist die Finanzierung zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer gerechten Kostenverteilung neu zu vereinbaren.
- (4) Die Umlage ist mit je einem Zwölftel zum 15. jeden Monats fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden.

	Vom	Genehmigung vom LRA am	Öffentliche Bekanntmachung	In Kraft getreten am
Neufassung	23.06.1998	17.07.1998	15.08.1998	16.08.1998
1. Änderung	13.12.2001		19.12.2001	01.01.2002
2. Änderung	02.07.2007		28.07.2007	29.07.2007